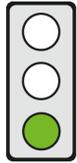


KERNPUNKTE

Ziel der Verordnung: Die Stromversorgungssicherheit soll erhöht werden, indem die Mitgliedstaaten zu engerer Kooperation bei der Vermeidung und Bewältigung von Stromversorgungskrisen verpflichtet werden.

Betroffene: Private und gewerbliche Stromverbraucher, Stromversorger sowie Netzbetreiber.



Pro: (1) Die Pflicht zur regionalen Unterstützung im Falle einer Stromversorgungskrise kann dazu beitragen, dass große wirtschaftliche Schäden in einzelnen Mitgliedstaaten vermieden werden.

(2) Dass Mitgliedstaaten für Maßnahmen zur Bewältigung von Stromversorgungskrisen in anderen Mitgliedstaaten eine Gegenleistung erhalten, wirkt Trittbrettfahrerverhalten entgegen.

(3) Die Pflicht, für die Bewältigung von Stromversorgungskrisen vorrangig strombinnenmarktcompatible Maßnahmen zu ergreifen, ermöglicht eine effiziente Preisbildung auf den Großhandelsstrommärkten.

Contra: –

INHALT

Titel

Vorschlag COM(2016) 862 vom 30. November 2016 für eine **Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor** und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziele

- Die derzeit geltende Stromversorgungssicherheit-Richtlinie (2005/89/EG) enthält einen groben Rahmen von Zielen, die die Mitgliedstaaten im Bereich der Stromversorgungssicherheit erreichen sollen. Sie soll durch die nun vorgeschlagene Stromversorgungssicherheit-Verordnung [COM(2016) 862] ersetzt werden.
- In einem Mitgliedstaat liegt eine „Stromversorgungskrise“ vor, wenn dort eine „erhebliche Stromknappheit“ herrscht oder der Strom aufgrund von Schäden an der Strominfrastruktur nicht zum Endverbraucher geliefert werden kann (Art. 2 Abs. 2).
- Ursachen für Stromversorgungskrisen sind u.a. extreme Wetterbedingungen, Cyberattacken und Brennstoffknappheit (S. 1).
- Die Mitgliedstaaten verfolgen derzeit unterschiedliche Ansätze zur Prävention und Bewältigung von Stromversorgungskrisen.
- Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, Maßnahmen gegen grenzüberschreitende Stromversorgungskrisen zukünftig regional stärker zu koordinieren (S. 3).
Dies betrifft
 - die Bewertung von Stromversorgungsrisiken,
 - die Erstellung von Risikovorsorgeplänen,
 - die Bewältigung von Stromversorgungskrisen sowie
 - die Nachbetrachtung von Stromversorgungskrisen.

► Bewertung von Stromversorgungsrisiken

- Die EU-Agentur zur Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) muss künftig auf Vorschlag des Verbands der Europäischen Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E grenzüberschreitende „Netzbetriebsregionen“ festlegen [Art. 33 COM(2016) 861].
- ENTSO-E muss innerhalb von zehn Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung – auf Grundlage einer zuvor selbst entwickelten Methode – für jede Netzbetriebsregion „die relevantesten Szenarien von Stromversorgungskrisen“ bestimmen (Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1).
- Die Mitgliedstaaten müssen innerhalb von zehn Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (Art. 7)
 - im Einklag mit den Risikobewertungen des ENTSO-E die relevantesten Szenarien von Stromversorgungskrisen auf nationaler Ebene bestimmen und
 - der Kommission sowie der Koordinierungsgruppe Strom mitteilen,
 - inwieweit die Eigentumsverhältnisse bei kritischen Strominfrastrukturen die Stromversorgungssicherheit gefährden können und
 - welche Maßnahmen zur Prävention und Minderung einer solchen Gefährdung getroffen wurden.

Die „Koordinierungsgruppe Strom“ ist ein dauerhaftes Expertengremium, das die Kommission bei Maßnahmen zur Erhöhung der Stromversorgungssicherheit im europäischen Strommarkt berät (s. [cepKompas Die Energie und Klimapolitik der EU](#)).

► Erstellung von Risikovororgeplänen

- Jeder Mitgliedstaat muss binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung genau eine Behörde mit der Erstellung eines Risikovororgeplans betrauen („zuständige Behörde“, Art. 3 Abs. 1).
- Die zuständige Behörde muss einen Risikovororgeplan entwickeln, der (Art. 10 Abs. 1–3)
 - nach einem von der Kommission vorgegebenen Muster erstellt wird,
 - auf der Grundlage der regionalen und nationalen Krisenszenarien angefertigt wird und
 - die Meinungen und Empfehlungen von Energieunternehmen, privaten Haushalten, gewerblichen Stromverbrauchern, anderen Mitgliedstaaten der Region und der Koordinierungsgruppe Strom berücksichtigt.
- Der Risikovororgeplan muss insbesondere darlegen, (Art. 11)
 - welche Stromversorgungskrisen für den Mitgliedstaat und die Region relevant sind,
 - welche Aufgaben und Kompetenzen die zuständige Behörde hat,
 - welche Maßnahmen, die nicht in die Preisbildung auf dem Strombinnenmarkt eingreifen („marktgestützte Maßnahmen“), zur Bewältigung von Stromversorgungskrisen möglich sind,
 - unter welchen Umständen Maßnahmen, die in die Preisbildung auf dem Strombinnenmarkt eingreifen („nicht-marktgestützte Maßnahmen“), zu ergreifen sind,
 - welche Stromverbraucher bei Maßnahmen zur Bewältigung von Stromversorgungskrisen – wie der Abschaltung einzelner Netzgebiete („Lastabwurf“) – privilegiert werden und
 - wie die Öffentlichkeit bei Eintritt einer Stromversorgungskrise informiert wird.
- Die nationalen Risikovororgepläne müssen regionale Maßnahmen enthalten, durch die Stromversorgungskrisen grenzüberschreitend verhindert werden. (Art. 12 Abs. 1).
- Können sich die zuständigen Behörden nicht auf gemeinsame regionale Maßnahmen in den Risikovororgeplänen einigen, müssen sie die Gründe dafür der Kommission mitteilen (Art. 12 Abs. 1).

► Bewältigung von Stromversorgungskrisen

- Sobald eine zuständige Behörde verlässliche Informationen hat, dass es zu einer erheblichen Verschlechterung der Stromversorgung in dem Land kommen könnte, muss sie der Kommission und der Koordinierungsgruppe Strom unverzüglich eine Frühwarnung übermitteln (Art. 13 Abs. 1).
- Sobald eine Stromversorgungskrise in einem Mitgliedstaat eingetreten ist, muss dessen zuständige Behörde die Kommission und die benachbarten Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis setzen (Art. 13 Abs. 2).
- Die zuständige Behörde muss bei erwarteten oder eingetretenen Stromversorgungstörungen Angaben machen über (Art. 13 Abs. 2)
 - deren Ursachen,
 - die geplanten und bereits getroffenen Maßnahmen sowie
 - die benötigte Unterstützung durch andere Mitgliedstaaten.
- Die Mitgliedstaaten müssen bei der Prävention und der Bewältigung von Stromversorgungskrisen „solidarisch zusammenarbeiten“, damit Strom im Krisenfall „dorthin geliefert wird, wo er am dringendsten benötigt wird“ (Art. 14 Abs. 1).
- Mitgliedstaaten müssen anderen Mitgliedstaaten eine „Gegenleistung“ für deren Unterstützung in einer Stromversorgungskrise erbringen (Art. 14 Abs. 2).
- Maßnahmen zur Prävention oder Bewältigung von Stromversorgungskrisen müssen in Einklang mit den Vorschriften des Strombinnenmarkts stehen („marktgestützte Maßnahmen“, Art. 15 Abs. 1).
- Nicht marktgestützte Maßnahmen dürfen bei Eintritt einer Stromversorgungskrise nur dann ergriffen werden, wenn (Art. 15 Abs. 2)
 - sie notwendig, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind,
 - sie nur vorübergehend erfolgen und
 - alle marktgestützten Maßnahmen bereits ausgeschöpft wurden.

► Nachbetrachtung von Stromversorgungskrisen

- Spätestens sechs Wochen nachdem eine zuständige Behörde den Eintritt einer Stromversorgungskrise gemeldet hat, muss sie der Kommission und der Koordinierungsgruppe Strom einen Regulierungsbericht vorlegen (Art. 16 Abs. 1).
- Der Regulierungsbericht muss mindestens folgende Informationen enthalten (Art. 16 Abs. 2):
 - den Auslöser der Stromversorgungskrise,
 - eine Beschreibung und eine Bewertung der getroffenen Präventions- und Bewältigungsmaßnahmen,
 - die grenzüberschreitenden Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen,
 - die von anderen Staaten erbrachte Unterstützung sowie
 - die wirtschaftlichen Auswirkungen der Stromversorgungskrise.

Wesentliche Änderungen zum Status quo

- ▶ Neu ist, dass die für die Stromversorgungssicherheit zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats nationale Risikovorsorgepläne erstellen und diese regional abstimmen muss.
- ▶ Neu ist, dass die Mitgliedstaaten bei der Prävention und Bewältigung von Stromversorgungskrisen solidarisch zusammenarbeiten müssen.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Stromversorgungskrisen sind oft nicht auf einzelne Mitgliedstaaten begrenzt. Maßnahmen zu deren Prävention und Bewältigung sollten daher auf EU-Ebene getroffen werden. Demgegenüber kann eine nicht abgestimmte mitgliedstaatliche Vorgehensweise die Folgen einer Krise noch verschärfen. (S. 5)

Politischer Kontext

Der vorliegende Verordnungsvorschlag ist Teil eines umfassenden Energiepakets. Dieses enthält zudem eine Neufassung der Strombinnenmarkt-Verordnung [COM(2016) 861; s. [cepAnalyse 14/2017](#)], die weitere für die Stromversorgungssicherheit relevante Regelungen vorsieht. Dazu zählen sowohl die Regeln zum künftigen Einsatz von Kapazitätsmechanismen, mit denen die Bereitstellung gesicherter Kraftwerksleistung unabhängig von der von einem Kraftwerk tatsächlich erzeugten Strommenge vergütet wird [COM(2016) 861, Art. 18 ff] als auch die Vorgaben zur Gründung von „Regionalen Betriebszentren“ („Regional Operation Centres“, ROCs), die den Netzbetrieb in einer zuvor festgelegten Netzbetriebsregion koordinieren müssen [COM(2016) 861, Art. 32 ff].

Das Energiepaket enthält außerdem Neufassungen der Verordnung über die EU-Energieagentur ACER [COM(2016) 863; s. [cepAnalyse 19/2017](#)] und der Strombinnenmarkt-Richtlinie [COM(2016) 864, s. [cepAnalyse 09/2017](#)] sowie Änderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie [COM(2016) 767, s. [cepAnalyse 07/2017](#)], der Energieeffizienz-Richtlinie [COM(2016) 761, s. [cepAnalyse 01/2017](#)] und der Gebäude-Energieeffizienz-Richtlinie [COM(2016) 765, s. [cepAnalyse 06/2017](#)].

Stand der Gesetzgebung

30.11.2016 Annahme durch Kommission

Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen:	GD Energie (federführend)
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Industrie, Forschung und Energie (federführend), Berichterstatter: Flavio Zanonato (S&D, I)
Bundesministerien:	Wirtschaft und Energie (federführend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Wirtschaft und Energie (federführend)
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der EU-Bevölkerung ausmachen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 194 AEUV (Energie)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Die Kommission fordert zu Recht eine engere Zusammenarbeit und Abstimmung der Mitgliedstaaten bei der Prävention und der Bewältigung von Stromversorgungskrisen. Denn erstens sind die Mitgliedstaaten einer Region, z.B. bei länger andauernden Kälte- oder Hitzeperioden oder aufgrund von geopolitischen Konflikten mit Drittstaaten, oft gleichzeitig von Stromversorgungskrisen betroffen. Zweitens können nicht abgestimmte Maßnahmen zur Prävention oder Bewältigung von Stromversorgungskrisen in einem Land aufgrund der zunehmenden grenzüberschreitenden Vernetzung zu veränderten Stromflüssen im Binnenmarkt führen, was die Versorgungssicherheit in benachbarten Mitgliedstaaten gefährden kann.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, genau eine zuständige Behörde zu benennen, führt zu klaren Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen. Zudem erleichtert es die Kommunikation unter den Behörden und damit die regionale Koordination von Maßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Stromversorgungskrisen.

Nach einheitlichem Muster erstellte Risikovorsorgepläne verbessern die Möglichkeit, diese miteinander zu vergleichen, und erleichtern damit ein abgestimmtes Vorgehen der Behörden einer Region bei der Vermeidung und Bewältigung von Stromversorgungskrisen.

Die Verordnung sollte festlegen, welche Konsequenzen es hat, wenn sich die zuständigen Behörden einer Region nicht auf gemeinsame Maßnahmen in den Risikovorsorgeplänen einigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass eine Einigung gezielt verhindert wird, um regionale Kooperationen bei der Prävention oder Bewältigung von Stromversorgungskrisen zu vermeiden.

Die Pflicht zur regionalen Zusammenarbeit und Unterstützung im Falle einer Stromversorgungskrise – z.B. in Form grenzüberschreitender Stromlieferungen – **kann dazu beitragen, dass** bei Eintritt einer Stromversorgungskrise **große wirtschaftliche Schäden** oder gar humanitäre Katastrophen **in einzelnen Mitgliedstaaten vermieden werden**. Die Grundvoraussetzung für gegenseitige Hilfe muss dabei aber die ausreichende Fähigkeit zur Eigenversorgung sein. Denn sonst besteht die Gefahr, dass einige Mitgliedstaaten in der Hoffnung auf Solidarität im Krisenfall keine ausreichende Eigenvorsorge treffen („Trittbrettfahrerverhalten“), was die Sicherheit der Stromversorgung in der Region insgesamt senkt.

Die Vorgabe, dass Mitgliedstaaten für die Unterstützung bei der Bewältigung von Stromversorgungskrisen in anderen Mitgliedstaaten von diesen eine Gegenleistung erhalten müssen, **wirkt Trittbrettfahrerverhalten entgegen** und erhöht damit die Stromversorgungssicherheit in einer Region. Der Begriff der „Gegenleistung“ ist allerdings zu unspezifisch. **Die Verordnung sollte klarstellen, dass die Gegenleistung mindestens den Kosten entsprechen muss, die dem Mitgliedstaat für die Unterstützung entstanden sind.**

Die Pflicht, für die Prävention und Bewältigung von Stromversorgungskrisen vorrangig strombinnenmarktkonforme Maßnahmen zu ergreifen, ermöglicht eine effiziente Stromerzeugung. Denn Eingriffe in den Strombinnenmarkt schränken die Stromflüsse ein, verhindern **eine effiziente Preisbildung auf den Großhandelsstrommärkten** und machen die Stromversorgung damit unnötig teuer.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Eine prosperierende Wirtschaft setzt eine sichere Stromversorgung voraus. Maßnahmen zur Erhöhung der Stromversorgungssicherheit wirken sich somit positiv auf Wachstum und Beschäftigung aus.

Folgen für die Standortqualität Europas

Eine sichere Stromversorgung ist für eine hochwertige industrielle Wertschöpfung unerlässlich. Maßnahmen zur Erhöhung der Stromversorgungssicherheit erhöhen daher die Attraktivität des Standorts Europa für Industrieunternehmen.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Unproblematisch. Die EU darf Maßnahmen zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit ergreifen (Art. 194 Abs. 1 lit. b AEUV).

Subsidiarität

Unproblematisch. EU-weite Regelungen zur Stromversorgung können besser auf EU-Ebene getroffen werden (Art. 5 Abs. 3 EUV).

Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Pflicht der Mitgliedstaaten, nur eine einzige „zuständige Behörde“ mit der Erstellung eines Risikovorsorgeplans betrauen zu müssen, greift EU-rechtswidrig in die innerstaatliche Organisationshoheit der Mitgliedstaaten ein. Eine Zentralisierung sollte auf das notwendige Maß beschränkt bleiben, z.B. um Behörden als zentrale Ansprechpartner auf EU-Ebene zu benennen.

Zusammenfassung der Bewertung

Die Pflicht zur regionalen Unterstützung im Falle einer Stromversorgungskrise kann dazu beitragen, dass große wirtschaftliche Schäden in einzelnen Mitgliedstaaten vermieden werden. Die Vorgabe, dass Mitgliedstaaten für die Unterstützung bei der Bewältigung von Stromversorgungskrisen in anderen Mitgliedstaaten eine Gegenleistung erhalten, wirkt Trittbrettfahrerverhalten entgegen. Die Verordnung sollte jedoch klarstellen, dass die Gegenleistung mindestens den Kosten entsprechen muss, die dem Mitgliedstaat entstanden sind. Die Pflicht, für die Bewältigung von Stromversorgungskrisen vorrangig strombinnenmarktkompatible Maßnahmen zu ergreifen, ermöglicht eine effiziente Preisbildung auf den Großhandelsstrommärkten.